

**Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Mackenrodt
Aktenzeichen: 61179-HA2.3.**

Simmern, 26.11.2014
**Postfach 0225, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern**
**Telefon: 06761-9402-45
Telefax: 06761-9402-75**
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Mackenrodt, Siesbach, Hettenrodt, Nockenthal, Rötswiler und Idar-Oberstein das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Mackenrodt

Flur 1 ganz, Flur 2 ganz, Flur 3 ganz

Flur 4, Nrn. 1 - 8, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16 - 20, 21/2, 23/1, 24/1, 24/3, 24/4, 25/4, 26/2, 27/1

Flur 5, Nrn. 1 – 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/3, 51/4, 52, 53/2, 54/6, 55/2, 55/3, 56/2, 57/6, 60, 61, 62, 63/1, 64, 65, 66/1, 67, 68, 69/2, 69/3, 70, 73/1, 74, 75, 76, 77/1, 79 – 90, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 92, 93, 95, 96/5

Flur 6 Nrn. 2 – 6, 7/1, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/3, 15/2, 16, 18/3, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 24/1, 25, 26, 27/1, 29, 30, 31/1, 33, 34, 36/1, 37, 41, 42/1, 44, 45 - 49, 51/1, 53 - 60, 61/2, 65/4, 65/5, 66, 68, 69/2, 70, 71, 75/21, 75/22, 75/23, 75/25, 75/30, 75/32, 75/48, 75/49, 75/53, 75/54, 76/1, 77/1, 77/2, 77/3, 78 - 86, 87/1, 87/2, 88, 89/1, 93, 94, 95, 96/1, 98, 99, 101/1, 102, 103, 105, 106, 107/1, 109, 110 - 116, 117/1, 119 - 122, 125/1, 126, 127, 128/1, 130 - 150, 152 - 154, 156/1, 157 – 161, 162/1, 163, 165/2, 165/3,

166/2, 166/3, 166/6, 190/6, 190/7, 190/8, 192/2, 193, 194, 195, 196, 198/1, 201/1, 201/2, 201/3, 202, 203, 204, 209, 211/1, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221/2, 222/3, 222/4, 222/5, 223/3, 224/1, 225/4, 227/6, 227/8, 228/5, 230/6, 230/8, 231/3, 233/4, 234, 235, 236, 237, 238/5, 238/8, 238/9, 238/10, 239/1, 239/2, 240/2, 240/3, 241/1, 242, 243/1, 245

Flur 7 ganz

Flur 8, Nrn. 4, 10, 11, 12, 13

Flur 9 ganz

Flur 10, Nrn. 1, 2, 3/1, 6, 7/1, 8, 10 - 15, 21, 22, 23, 26 - 30, 32, 33, 35, 37, 38/1, 39 - 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59/2, 59/3, 59/5, 77/4, 78/1, 79/1, 81/1, 83/2, 83/3, 85/2, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 88/2, 88/3, 88/5, 88/6, 88/7, 88/9, 88/10, 88/11, 89/2, 96/1, 99/1, 101/1, 106/1, 109/1, 111 - 115, 116/1, 117, 118, 119/1, 121/2, 122 - 127, 128/1, 131 - 133, 135- 137, 138/1, 140/1, 141 - 155, 158/1, 159/1, 160 - 178, 179/1, 181/1, 183, 184

Flur 11 ganz

Flur 12, Nrn. 1 - 8, 9/2, 13/4, 21/2, 22/2, 37 - 39, 42/1, 43, 44/1, 44/2, 45/3, 46, 47, 50/3, 51 - 80, 82/1, 83 - 107, 108/1, 109 - 111, 113, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/2, 120/3, 122, 123, 124/2, 125/2, 126, 128/2, 129/2, 130/1, 130/2, 130/3, 131, 132/4, 133/2, 134/2, 134/3, 135 - 144, 145/1, 147 - 159, 160/4, 165/7

Flur 13 ganz, Flur 14 ganz, Flur 15 ganz

Flur 16, Nrn. 1 - 26, 29/1, 32, 36/1, 37 - 43, 44/1, 45/1, 46/3, 46/4, 46/5, 46/8, 47/9, 47/10, 47/12, 47/13, 49/3, 50/5, 50/7, 50/8, 51, 52/6, 55, 56, 57, 58/3, 61/4, 62/4, 64/3, 66/3, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 72/3, 77/14, 78/9, 78/10, 81/10, 81/15, 81/17, 81/18, 82/3, 85/4, 103/3, 105/2, 106/2, 107, 130/1, 131/1, 131/3, 131/4, 131/5, 133/1, 134 - 136

Flur 17, Nrn. 1 - 7, 8/3, 8/5, 9/3, 10/2, 11/1, 15/2, 19/3, 24/5, 25/4, 26/6, 26/9, 27/2, 27/5, 29/7, 29/11, 29/14, 30/5, 30/9, 30/10, 31/9, 32/3, 33/3, 34, 37/5, 40/2, 41/1, 41/2, 42, 43, 44/4, 47/6, 48/2, 48/4, 48/5, 48/6, 49/1, 50/4, 51/5, 52/3, 53/1, 54/3, 54/4, 57/1, 59/1, 59/2, 60/4, 60/6, 60/8, 60/9, 60/11, 60/12, 60/14, 60/15, 60/16, 63, 64/5, 64/7, 64/9, 65/4, 66/2, 68/3, 69/1, 70/2, 72/3, 72/4, 73/5, 74/4, 75 - 84, 85/2, 85/3, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 91 - 102, 103/2, 105/3, 108/2, 108/3, 109/15, 109/16, 109/19, 109/33, 109/35, 109/37, 110, 111/3, 112/4, 112/5, 113/4, 113/5, 114/3, 115/4, 115/5, 116, 117, 119/2, 119/3, 121 - 124

Gemarkung Hettenrodt

Flur 6, Nrn. 11/4, 20/1, 21/1, 22/1, 23/2, 24/3, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 26/3, 26/4, 26/5

Flur 7, Nrn. 36/3, 52/1, 52/2, 53/3, 54/2, 55/2, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/5, 63/12, 68/1, 81/4, 82/1, 85/5, 85/9, 85/10, 85/15

Flur 16, Nrn. 29/3, 31/1

Flur 17, Nr. 11/2

Gemarkung Idar-Oberstein

Flur 94, Nrn. 1 - 6, 7/1, 7/2, 8 - 20, 192, 193

Flur 95, Nrn. 1, 2/1, 2/2, 21/2, 105/3, 105/8, 106/1, 107, 108/1, 112 - 116, 119/1, 120 - 123

Flur 96, Nrn.1 – 4

Gemarkung Nockenthal

Flur 1, Nrn. 1, 2, 3/2, 3/3, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8/2, 9, 10/2, 11, 12, 13/1, 13/6, 15/7, 44/1, 45/1, 46/1, 47/4, 47/5, 47/6, 47/8, 47/9, 47/11, 48/7

Gemarkung Rötweiler

Flur 1, Nrn. 2/4, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 4/1, 5/1, 6/1, 7/3, 8/4, 9/3, 9/5, 10/4, 11/3, 12/4, 16/3, 17, 108/3, 108/4, 108/5, 108/17

Flur 3, Nrn. 2/2, 2/3, 3/2, 3/7, 3/9, 3/12, 3/13, 3/15, 3/16, 3/19, 3/20, 4/7, 14/2, 14/3, 14/4, 56/9

Flur 4, Nrn. 1, 2, 19/1, 20/1, 21/1, 21/3, 62/1, 62/4, 62/7, 62/9

Gemarkung Siesbach

Flur 2, Nrn. 137/2, 140/1, 140/2, 141, 142/1, 142/2, 143, 144, 147, 148, 149, 150/2,

Flur 4, Nrn. 12, 13, 14/1, 67/3, 67/23, 67/24, 67/27, 71/7, 79/3, 79/4, 80/5, 80/10, 80/11, 80/13

Flur 5, Nrn. 153/17, 154/1, 173/29

Flur 8, Nrn. 40/3, 41/4, 44/2, 44/9, 44/10, 47/5, 47/6, 47/7, 48/4, 48/7, 48/12, 48/13, 48/17, 48/22, 49/1, 50, 51, 52/1, 53, 54/1, 55/1, 55/2, 56/2, 56/3, 56/4, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/1, 59/2, 59/3

Flur 9, Nrn. 47/9, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 50, 51, 52/1, 53/4, 54/1, 54/2

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Mackenrodt”

Ihr Sitz ist in Mackenrodt, Landkreis Birkenfeld.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neu-

anpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereini-
gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung
eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demge-
genüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbe-
schlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer
Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach der Bekanntgabe während der üblichen
Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein

Ortsbürgermeister Reiner Mildenerger, Hauptstraße 21, 55758 Mackenrodt

Ortsbürgermeister Dieter Storr, Mühlenweg 4, 55767 Siesbach

Ortsbürgermeister Markus Schulz, Trappengasse 30, 55758 Hettenrodt

Ortsbürgermeister Hans-Dieter Kappler, Forstweg 4, 55767 Rötweiler-Nockenthal

Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, Zimmer 106, 55469 Simmern

Begründung

1. Sachverhalt:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt umfasst den überwiegenden Teil der Gemarkung Mackenrodt einschließlich der Ortslage. Nicht einbezogen sind die Neubaugebiete „Auf der Bitz“ und „Im Kurzstück“ sowie kleinere Teilgebiete der Fluren 4, 5, 8 und 10. Dem Verfahren zugezogen sind Randbereiche der Gemarkungen Siesbach, Hettenrodt, Nockenthal, Rötweiler und Idar-Oberstein. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 519 ha, davon sind 340 ha Waldfläche.

Im Jahr 2010 erfolgte in Mackenrodt eine erste Information zu möglichen Bodenordnungsmaßnahmen. Danach beantragte die Ortsgemeinde die Durchführung einer Flurbereinigung. Nach Fertigstellung der projektbezogenen Untersuchung im Jahr 2013, wurde auf Einladung der Ortsgemeinde Mackenrodt im Januar 2014 eine weitere Informationsversammlung für die Eigentümer durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben keine Einwendungen gegen das geplante Verfahren vorgebracht.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR am 28.10.2014 in einer Aufklärungsversammlung eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (incl. der Waldflächen), der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Bei oft ungünstiger Grundstücksform beträgt die durchschnittliche Größe der Bewirtschaftungseinheiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 2,5 ha. Zudem sind Gewannlängen von im Mittel rund 250 m für eine rationelle Bewirtschaftung nicht ausreichend. Vielfach weichen Besitzstand und Katastergrenze voneinander ab.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz genügt weitgehend den Anforderungen. Vereinzelt sind Ergänzungen oder ein Ausbau notwendig. In einigen Fällen sind Verbesserungen in der Wasserführung zur künftigen Vermeidung von Erosionsschäden erforderlich. Viele Wirtschaftwege sind nicht katastriert und befinden sich in privatem Eigentum.

Die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Verfahrensgebiet genügen insgesamt nicht den Ansprüchen, die an einen betriebswirtschaftlich optimalen Maschineneinsatz gestellt werden müssen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist daher die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Ausbau und Ergänzung des Wegenetzes, der Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten und die Unterstützung des rationellen Maschineneinsatzes. So können insgesamt die Kosten der Produktion und Bewirtschaftung gesenkt und damit die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zukunft verbessert werden. Durch Arrondierung und zusätzliche Förderung des Pachttausches kann auch den nicht selbst wirtschaftenden Grundstückseigentümern eine langfristige Bewirtschaftung der Flächen und die Werterhaltung des Grundbesitzes gewährleistet werden.

In den dem Verfahrensgebiet zugezogenen Privatwaldflächen ist eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bei den meist kleinen Besitzständen nicht möglich. Die durchschnittliche Fläche der einzelnen Flurstücke beträgt bei oft unzuweckmäßiger Form lediglich rd. 1000 m². In Teilbereichen ist das vorhandene Wegenetz ausreichend, insbesondere in den Gewannen „Sielheck“ und „Lohwisch“ muss das Waldwegenetz aber ergänzt bzw. ausgebaut werden.

Mit der Verbesserung der inneren und äußeren Erschließung, der Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten und der Herstellung eines einwandfreien Katasternachweises werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung geschaffen. Mit der Ermöglichung von wirtschaftlichen Arbeitsweisen im Privatwald wird der steigenden Bedeutung von Holz als erneuerbarem Energieträger Rechnung getragen. Aufgrund der Insellage der Privatwaldflächen sind diese Ziele nur zu erreichen, wenn auch der weitgehend geschlossene Körperschaftswald und der Genossenschaftswald dem Verfahren zugezogen werden.

Im Rahmen der Ortsregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt und in ihren Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden. Durch Neuordnung von Grunddienstbarkeiten, Geh-, Fahr- und Wegerechten bzw. die Ausweisung von Wegen und Straßen in öffentlichem Eigentum ist für die Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. Durch Grenzanpassungen können Überbauten beseitigt und sonstige baurechtswidrige Zustände behoben werden. Kataster und Örtlichkeit an den Gemeindestraßen sind in Übereinstimmung zu bringen. Die geplante Ausweisung des Bebauungsplanes „Auf der Zehwies“ ist bodenordnerisch zu unterstützen.

Auch Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landespflege und des Fremdenverkehrs können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Hierzu gehören vor allem die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme, die Erhaltung und

Aufwertung des Landschaftsbildes oder die Verbesserung des Wanderwegenetzes. Den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie kann durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und dem Schutz von Quellbereichen Rechnung getragen werden.

Das Liegenschaftskataster in der Feldlage, der alten Ortslage und im Wald basiert überwiegend auf der Urvermessung. Lediglich die Fluren 2 und 3 im Nordwesten der Gemarkung Mackenrodt wurden im Rahmen einer Beschleunigten Zusammenlegung neu geordnet. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen bei vorhandenen Wegen und den Gewässern zum Teil voneinander ab. Grenzmarken sind nur noch vereinzelt vorhanden. Der Zustand des Liegenschaftskatasters lässt die Neuordnung des Verfahrensgebietes durch eine reine Zusammenlegung der Flurstücke nicht zu. Eine vollständige Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes ist dringend notwendig. Mit der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster kann somit auch das Liegenschaftskataster auf den neuesten Stand gebracht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass die Ziele des Bodenordnungsverfahrens möglichst optimal erreicht werden können. So ist es zweckmäßig die Flächen der Gemarkungen Siesbach, Nockenthal, und Rötweiler zwischen der Gemarkungsgrenze zu Mackenrodt und der K19 zuzuziehen und neu zu ordnen. Gleichzeitig kann damit der Aufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert werden. Gleiches gilt für die Zuziehung kleinerer Privatwaldflächen aus der Gemarkung Idar-Oberstein und der Gemarkung Hettenrodt. Die Zuziehung der geschlossenen Waldflächen der Stadt Idar-Oberstein im Osten des Verfahrensgebietes und der Ortsgemeinde Siesbach im Westen erfolgt ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen. In den nicht in das Verfahren einbezogenen Flächen der Gemarkung Mackenrodt, Fluren 4, 5 8 und 10 ist eine Bodenordnung aufgrund weitgehender Arrondierung nicht notwendig oder es handelt sich um Randflächen der Gemarkung, für die eine Neuordnung in einem späteren Bodenordnungsverfahren in den Nachbargemarkungen zweckmäßig erscheint.

Aufgrund der notwendigen Baumaßnahmen ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan notwendig. Die mit dem Bodenordnungsverfahren angestrebten Ziele werden daher mit einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86, Absatz 1 FlurbG am besten erreicht. Zur Minimierung des Vermessungsaufwandes zur Herstellung der Verfahrensgrenze werden ggfs. noch einzelne Flurstücke oder Flurstücksteile zu einem späteren Zeitpunkt dem Verfahren zugezogen oder aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Damit sind die unter Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 08.12.2004, MinBl. 2005, S. 74 geforderten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick

(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.